



REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEN GEBÄUDEN, ANLAGEN UND EQUIPMENT

2026

I. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1

Zweck

Dieser Erlass regelt die Benützung der öffentlichen Gebäude, Anlagen und der Equipments der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Remetschwil.

§ 2

Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für die Benützung folgender Gebäude, Anlagen und Equipments:

- Gemeindesaali
- UG Mehrzweckgebäude Busslingen
- Versammlungslokal Busslingen
- Waldhütte Sennhof
- Mehrzweckhalle
- Tischgarnituren
- Pavillons
- Schulhaus- und Kindergartenplätze
- Spiel- und Sportplätze

²Der Gemeinderat handhabt dieses Reglement sinngemäss für die weiteren Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde.

§ 3

Verantwortlichkeiten

¹Der Gemeinderat ist im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzordnung für den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen verantwortlich.

²Die Technischen Dienste sind für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benützung der Anlagen verantwortlich. Sie führen die notwendigen Unterhalts- und Kontrollarbeiten aus.

³Die Schulleitung ist für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benützung der Schulanlagen während des Schulbetriebes verantwortlich.

⁴Die Gemeindekanzlei Remetschwil ist die zentrale Kontakt- und Informationsstelle zwischen Benutzern, Behörden und den Technischen Diensten. Sie nimmt Benützungsgesuche entgegen und leitet diese den zuständigen Stellen zum Entscheid weiter.

⁵Die Abteilung Finanzen ist für das Inkasso von Gebühren zuständig.

§ 4

Benützungsbewilligungen

¹Die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und des Equipments ist bewilligungspflichtig.

²Bewilligungsarten sind

- a) Dauerbewilligungen für die regelmässige Benützung während längerer Zeit, gültig jeweils für eine Benützung pro Woche
- b) Einzelbewilligungen für die einmalige Benützung an vereinbarten Daten/Zeitfenstern.

²Die Gesuche um Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und des Equipments sind mindestens 14 Tage vor der gewünschten Beanspruchung der Bewilligungsinstanz über das Reservationsportal (<https://remetschwil.reservieren.f4d.ch/reservation>) einzureichen.

³Die zuständige Behörde kann die Bewilligungserteilung an eines ihrer Mitglieder oder an die Gemeindeverwaltung delegieren.

⁴Ein Anspruch auf die Erteilung einer Benützungsbewilligung besteht grundsätzlich nicht.

⁵Erteilte Bewilligungen können in begründeten Fällen, insbesondere bei Verstössen gegen dieses Reglement oder Nichtzahlung der geschuldeten Beträge, widerrufen oder abgeändert werden.

§ 5

Benützungskriterien

¹Bei der Bewilligungserteilung von Anlagen wird gemäss nachstehenden Prioritäten vorgegangen:

- a) In erster Linie sind die Aktivitäten der Schulen und der Einwohner-/ Ortsbürgergemeinde zu berücksichtigen;

- b) Bedürfnisse der Dorfvereine;
- c) Bedürfnisse von Organisationen, bei denen Einwohner der Gemeinde Remetschwil mitwirken;
- d) auswärtige Organisationen

²Alle Anlässe der Gemeinde und der Schule haben bei der Belegung Priorität. Eine Dauerbewilligung kann daher unter Voranmeldung an den Benutzer vorübergehend aufgehoben werden. Eine Einzelbewilligung an Wochenenden hat in der Regel gegenüber einer Dauerbewilligung Vorrang.

³Bei Einzelanlässen, welche ein erteiltes Bewilligungsrecht (Dauerbewilligung) tangieren, orientiert die zuständige Bewilligungsinstanz nach Erteilung der Bewilligung die betroffenen Organisationen.

⁴Die Bewilligungsinstanz kann die Erteilung von Benützungsbewilligungen verweigern.

§ 6

Gebührenfestsetzung

¹Die Gebührenfestsetzung erfolgt im Rahmen der Ansätze im Anhang dieses Reglementes durch die Bewilligungsbehörde.

²Für Anlagen, die in diesem Reglement nicht genannt sind, setzt der Gemeinderat bei Benützung durch Dritte angemessene Gebühren fest.

³Die Gebührensätze können durch den Gemeinderat jederzeit angepasst werden, insbesondere bei veränderten Eigen- oder Fremdkosten, geänderten Nutzungsbedingungen oder aus weiteren sachlichen Gründen.

⁴Der Gemeinderat kann die Gebühren in Einzelfällen reduzieren oder erlassen.

⁵Werden Reservationen ohne wichtige Gründe weniger als fünf Arbeitstage vor dem Anlass rückgängig gemacht oder nicht in Anspruch genommen, erhebt die zuständige Bewilligungsinstanz eine Annulierungsgebühr in der Höhe von $\frac{1}{4}$ der Mietgebühr.

⁶Ausserordentliche Aufwendungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Die Kehricht- und Altstoffentsorgung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters und hat gemäss dem aktuellen Abfallreglement zu erfolgen. Müssen

Kehricht und/oder Altstoffe durch die Technischen Dienste entsorgt werden, so wird die entsprechende Gebühr dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 7

Vermietung, Sorgfaltspflicht, Verkehrsdienst, Immissionen

¹Bewilligungen werden nur an volljährige Personen erteilt. Wird eine Anlage von Minderjährigen benutzt, hat eine volljährige Person die Verantwortung und soweit nötig die Aufsicht zu übernehmen.

²Alle Anlagen dürfen nur unter Beachtung grösster Sorgfaltspflicht benutzt werden. Den besonderen Anweisungen der Technischen Dienste ist strikte Folge zu leisten. Die Mitarbeitenden der Technischen Dienste können u. a. Weisungen erteilen über Reinlichkeit, Anstand, Ordnung, Rauchverbot in Räumen sowie über die Verwendung und das Versorgen von Geräten, Mobilien usw.

³An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom Benutzer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Besondere technische Einrichtungen dürfen nur von den Technischen Diensten oder dem dafür ermächtigten Personal bedient werden.

⁴Fehlendes Material, Beschädigungen bzw. Defekte sind unverzüglich der Gemeindekanzlei zu melden. Reparaturen dürfen nur durch die Technischen Dienste ausgeführt werden.

⁵Die Technischen Dienste, allenfalls nach Anhörung der zuständigen Behörde, können die Benützung der Aussenanlagen bei schlechter Witterung oder schlechtem Zustand der Plätze verbieten.

⁶Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass ein ausreichendes und geordnetes Parkplatzangebot gewährleistet ist. Bei grösseren Anlässen ist ein Parkordnungsdienst zu organisieren. Die Zufahrtsstrassen dürfen nicht durch Autos verstellt werden. Die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge muss immer gewährleistet sein.

⁷Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass die Nachbarn nicht übermäßig durch Lärm und andere Immissionen belastet werden. Die Nachtruhezeit gemäss Polizeireglement ist zwingend einzuhalten.

⁸Andere Benutzer dürfen durch Vorbereitungsarbeiten, Anlässe und Aufräumarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Haftung, Versicherung

¹Die Bewilligungsnehmer haften persönlich für Schäden, welche während ihren Anlässen an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursacht werden. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen.

²Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Allfälligen Haftpflichtigen wird Rechnung gestellt.

³Die Gemeinde Remetschwil lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache der Benutzer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

⁴Die Benützung der Anlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

§ 9

Schlüssel, Mietbeginn, Mietende

¹Die erforderlichen Schlüssel für die Anlagen und Räumlichkeiten werden in der Regel max. 3 Tage vor dem Anlass gegen Vorweisung der Bewilligung durch die Gemeindekanzlei während der Bürozeiten abgegeben. Die Schlüssel sind nach Abgabe, spätestens zwei Tage nach der Benützung, bei der Gemeindekanzlei zurückzugeben oder in einem Couvert in den Gemeindebriefkasten zu werfen.

²Schlüssel dürfen nie an Drittpersonen weitergegeben werden. Mit der auf der Unterschriftenliste geleisteten Unterschrift bestätigt der Schlüsselempfänger ausdrücklich, persönlich für den abgegebenen Schlüssel zu haften. Die Kosten für den Schlüsselersatz und allenfalls für die Erneuerung des Schliessplanes sind vollumfänglich vom Schlüsselempfänger zu tragen.

³Das Mietverhältnis dauert unter der Woche für das gebuchte Zeitfenster und am Wochenende von 10.00 Uhr des ersten Benützungstages bis 08.30 Uhr desjenigen Tages, welcher der Reservation folgt. Davon ausgenommen ist die

Benützung der Mehrzweckhalle. Hier gelten die Zeiten gemäss Bewilligung. Abweichende Regelungen sind direkt mit der Bewilligungsinstanz abzusprechen.

§ 10

Feuerpolizei

¹Bei Anlässen und grösseren Ansammlungen von Personen in geschlossenen Räumen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

²Eine Brandwache muss nicht gestellt werden. Davon ausgenommen sind Anlässe mit hoher Besucherzahl (> 300) oder spezieller Dekoration (z.B. Fastnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen usw.).

§ 11

Ausschluss von der Benützung, Bussen

Benutzer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement verstossen, können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 500.00 belegt und/oder von der Benützung der Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

§ 12

Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 13

Beschwerden

Bei Differenzen in der Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

II. Bestimmungen für einzelne Gebäude, Anlagen und Equipments

Gemeindesäli

§ 14

Inventar, Reinigung

Sämtliches Inventar wird in kontrolliertem, sauberem Zustand angetreten und ist ebenso wieder abzugeben. Eine allfällige Nachreinigung müsste entsprechend dem Aufwand verrechnet werden. Der Boden ist ebenfalls in gereinigtem Zustand zu hinterlassen (feucht aufnehmen); nur wischen genügt nicht. Für diese Reinigung dürfen nur die vorgeschriebenen Mittel verwendet werden (im Putzkasten). Die Geschirrwaschmaschine ist gemäss der Anleitung zu bedienen.

§ 15

Geschirr/Material

Zerbrochenes Geschirr und fehlendes, beschädigtes oder defektes Material muss bezahlt werden (Preisliste siehe Anhang 2).

§ 16

Mobiliar

Tische und Stühle sind wie angetroffen zu platzieren bzw. zu stapeln.

§ 17

Kontrollen

Beim Verlassen des Lokals haben die Benutzer zu beachten, dass

- überall das Licht gelöscht ist (auch Aussenbeleuchtung) und die Türen und Fenster geschlossen sind
- der Kühlschrank eingeschaltet bleibt.
- WC in einwandfrei gereinigtem Zustand verlassen wird
- der Geschirrspüler **nicht** ausgeschaltet wird.

§ 18

Fahrzeuge

Motorfahrzeuge sind auf dem öffentlichen Parkplatz abzustellen. Reicht dieser Platz nicht aus, sind weitere Plätze bei der Schulanlage vorhanden.

Tücher

§ 19

Geschirrtücher werden von den Technischen Diensten gewaschen und gebügelt; sie dürfen nicht nach Hause genommen und nicht übereinander gestapelt werden.

UG Mehrzweckgebäude Busslingen

Inventar, Reinigung

§ 20

Sämtliches Inventar wird in kontrolliertem, sauberem Zustand angetreten und ist ebenso wieder abzugeben. Ein besonderes Augenmerk ist dem Glasgeschirr zu widmen. Eine allfällige Nachreinigung müsste entsprechend dem Aufwand verrechnet werden. Der Boden ist ebenfalls in gereinigtem Zustand zu hinterlassen (feucht aufnehmen); nur wischen genügt nicht. Für diese Reinigung dürfen nur die vorhandenen Mittel verwendet werden.

Geschirr/Material

§ 21

Zerbrochenes Geschirr und fehlendes, beschädigtes oder defektes Material muss bezahlt werden (Preisliste siehe Anhang 2).

Mobiliar

§ 22

Tische und Stühle sind wie angetroffen zu platzieren bzw. zu stapeln.

Kontrollen

§ 23

Beim Verlassen des Lokals haben die Benutzer zu beachten, dass

- überall das Licht gelöscht ist und die Türen und Fenster geschlossen sind
- WC in einwandfrei gereinigtem Zustand verlassen wird
- der Kühlschrank eingeschaltet bleibt

Fahrzeuge

§ 24

Motorfahrzeuge sind auf dem öffentlichen Parkplatz abzustellen.

	§ 25
Tücher	Geschirrtücher werden von den Technischen Diensten gewaschen und gebügelt; sie dürfen nicht nach Hause genommen und nicht über-einander gestapelt werden.
	Versammlungslokal Busslingen
	§ 26
Vermietung	Der Raum wird nicht für private Feste von Jugendlichen vermietet (Lärmimmissionen).
	§ 27
Inventar, Reinigung	Sämtliches Inventar wird in kontrolliertem, sauberem Zustand angetreten und ist ebenso wieder abzugeben. Eine allfällige Nachreinigung müsste entsprechend dem Aufwand verrechnet werden. Der Boden ist ebenfalls in gereinigtem Zustand zu hinterlassen (feucht aufnehmen); nur wischen genügt nicht. Für diese Reinigung dürfen nur die vorhandenen Mittel verwendet werden.
	§ 28
Geschirr/Material	Zerbrochenes Geschirr und fehlendes, beschädigtes oder defektes Material muss bezahlt werden (Preisliste siehe Anhang 2).
	§ 29
Kontrollen	Beim Verlassen des Lokals haben die Benutzer zu beachten, dass <ul style="list-style-type: none"> - überall das Licht gelöscht ist und die Türen und Fenster geschlossen sind - der Kühlschrank ausgeschaltet und gereinigt ist und die Kühlzentraltür geöffnet bleibt - WC in einwandfrei gereinigtem Zustand verlassen wird - die Heizung zurückgestellt ist.
	§ 30
Fahrzeuge	Motorfahrzeuge sind auf dem öffentlichen Parkplatz abzustellen. Reicht dieser Platz nicht aus, sind weitere Plätze beim

Mehrzweckgebäude Busslingen vorhanden. Das Parkieren auf dem Parkplatz des Restaurants ist verboten.

§ 31

Tücher

Geschirrtücher werden von den Technischen Diensten gewaschen und gebügelt; sie dürfen nicht nach Hause genommen und nicht übereinander gestapelt werden.

Waldhütte Sennhof

§ 32

Inventar, Reinigung

Sämtliches Inventar wird in kontrolliertem, sauberem Zustand angetreten und ist ebenso wieder abzugeben. Eine allfällige Nachreinigung müsste entsprechend dem Aufwand verrechnet werden. Der Boden ist ebenfalls in gereinigtem Zustand zu hinterlassen (feucht aufnehmen); nur wischen genügt nicht. Für diese Reinigung dürfen nur die vorhandenen Mittel verwendet werden.

§ 33

Heizen

Das Heizen der Waldhütte hat durch die Mieterin bzw. den Mieter zu erfolgen; der Vermieter ist dafür nicht verantwortlich.

§ 34

Holz und Strom

Holz und Strom sind im Mietpreis inbegriffen. Wenn ausserhalb der Waldhütte gefeuert wird (offene Feuerstelle beim Sitzplatz), ist für dieses Feuer das Holz selbst zu beschaffen bzw. zu suchen.

§ 35

Cheminée

Wenn im Cheminée gefeuert wird, ist ein Fenster leicht offen zu halten, damit genügend Sauerstoff zugeführt wird. Es ist sonst mit Rauchbildung zu rechnen. Ferner ist folgendes zu beachten:

- Einschalten der Ventilation rechts unterhalb der Cheminéeöffnung

- Öffnen der Warmluftaustrittsklappen, rechts und links oberhalb der Cheminéeöffnung, falls diese geschlossen sind
- Regulierung der Kaminrauchklappe in der Mitte oberhalb der Cheminéeöffnung

§ 36

Oberlicht

Das Oberlicht kann mit dem Schalter beim Geschirrschrank geöffnet resp. geschlossen werden.

§ 37

Geschirr

Zerbrochenes Geschirr und fehlendes, beschädigtes oder defektes Material muss bezahlt werden.

§ 38

Kontrollen

Beim Verlassen der Waldhütte haben die Benutzer zu beachten, dass

- Vor- und Innenraum inkl. WC gereinigt und aufgeräumt sind
- das Geschirr sauber abgewaschen, abgetrocknet und richtig platziert ist
- die Feuerstellen gelöscht sind; Asche darf nicht zusammen mit dem Abfall entsorgt werden
- die Fensterläden und Türen geschlossen sind
- die Ventilation ausgeschaltet und das Licht gelöscht ist
- die Oberlicht-Glaskuppel geschlossen ist
- der Kühlschrank eingeschaltet bleibt
- sich keine Stühle und Tische außerhalb der Waldhütte befinden
- bei Bedarf die Zeitschaltuhr für das Außenlicht eingeschaltet ist.

§ 39

Sorgfaltspflicht

Alle Benutzer sind gehalten, zur Waldhütte und deren Einrichtung Sorge zu tragen und der Reinhaltung der Umgebung sowie dem Schutze der Waldpflanzen allgemeine Beachtung zu schenken. Sie haften für entstandene Sachschäden.

Tücher

§ 40

Geschirrtücher werden von den Technischen Diensten gewaschen und gebügelt; sie dürfen nicht nach Hause genommen und nicht übereinander gestapelt werden.

Benützungszweck

Mehrzweckhalle

§ 41

¹Die Mehrzweckhalle dient vorab dem Turnunterricht der Schule; sie kann auch von Vereinen, öffentlichen Instituten und Privaten benutzt werden. Der Schulunterricht darf durch die Benützung jedoch in keiner Weise gestört werden.

²Während den Hauptreinigungen bleibt die Halle geschlossen.

Sportbetrieb

§ 42

¹Die Turnhalle darf nur mit Hallen-, Geräteschuhen oder barfuss betreten werden. Schuhwerk, das den Boden verunreinigt oder beschädigt, ist verboten. Das Reinigen von Schuhen in den Duschen, Toiletten oder Garderoben ist untersagt.

²Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art an Schuhen, Händen und Bällen ist strikte verboten (ausgenommen Magnesia). Verunreinigungen werden auf Kosten der Benützer behoben.

³Alle mobilen Geräte, welche sich im offiziellen Geräteraum befinden, dürfen benutzt werden. Die Turnergeräte sind nach Gebrauch gereinigt an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen. Pferde, Böcke und Barren sind tief zu stellen.

⁴Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Halle und Mobiliar bewirken können, sind verboten. Ebenfalls ist auf den Aussenanlagen die Verwendung der Gerätschaften (Sportgeräte, Bälle, Mobiliar), welche für die Halle bestimmt sind, untersagt. Ausnahmen bedürfen einer vorgängigen Be willigung durch die Technischen Dienste. Ebenso dürfen Aus sengeräte nicht in der Halle verwendet werden.

⁴Jugendlichen steht die Benützung der Halle nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zu.

⁵Die Lokalitäten sind nach Gebrauch unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäss zu hinterlassen. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen die Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

⁶Den Benutzern der Anlagen obliegt die Pflicht, den Strom- und Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.

⁷Die Benützung wird auf Zusehen hin bewilligt, ohne dass den Benutzern daraus ein Anspruch oder Recht erwächst.

§ 43

Anlässe

¹Vereinen und Organisationen, denen für einen öffentlichen Anlass die Benützung der Mehrzweckhalle und der Bühne bewilligt wird, haben ein vermehrtes Benützungsrecht. In der Woche vor dem Anlass steht dem entsprechenden Verein die Mehrzweckhalle und die Bühne zusätzlich nach Vereinbarung mit der Bewilligungsbehörde zur Verfügung. Ein Hallenabtausch ist in dieser Zeit möglich und mit den betreffenden Vereinen und Organisationen abzusprechen.

²Nach durchgeführter Veranstaltung haben die Benutzer die Lokalitäten in der Mehrzweckhalle unverzüglich zu räumen. Die Küche muss spätestens am folgenden Werktag fachmännisch gereinigt den Technischen Diensten übergeben werden.

³Die Technischen Dienste übergeben und übernehmen die Kücheneinrichtung mit allem Zubehör nach einem Inventarverzeichnis. Der Veranstalter hat Fussböden, Spültische und Kocheinrichtungen sowie auch alle Inventargegenstände zu schonen und nach Gebrauch in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben.

⁴Besteht durch die Art der Benützung eine Verletzungsgefahr für den Hallenbelag, so ist dieser abzudecken. Über den Einsatz des Schutzbelages entscheiden die Technischen Dienste.

⁵Für das Auslegen und Wegräumen des Schutzbelages haben die Veranstalter genügend Personal zu stellen. Die Arbeiten sind gemäss den Weisungen der Technischen Dienste auszuführen.

⁶Das Bereitstellen der Tische, Stühle und des weiteren Mobiliars ist Sache der Veranstalter.

⁷Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten besorgen die Veranstalter in eigener Regie. Die Abnahme erfolgt durch die Technischen Dienste.

⁸Müssen die Technischen Dienste für Vorbereitungsarbeiten, Mithilfe beim Anlass und Ähnliches über die in der Benutzungsgebühr enthaltene Stundenzahl herangezogen werden, so gelangen die Zusatzentschädigungen gemäss Anhang zur Anwendung. Die Abrechnung erfolgt über die Gemeinde gestützt auf das Abnahmeprotokoll.

⁹Die Durchführung eines Anlasses mit Wirtetätigkeit ist gemäss Gastgewerbeverordnung mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Gemeindekanzlei zu melden. Für verlängerte Öffnungszeiten ist bei der Gemeindekanzlei ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Formulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen oder von der Homepage www.remet-schwil.ch heruntergeladen werden.

¹⁰Innerhalb der Schul- und Aussenanlagen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist die Zufahrt zum Güterumschlag, wobei auf den Schulbetrieb Rücksicht zu nehmen ist.

Schulanlagen; Spiel- und Sportplätze

§ 44

Benutzung

¹Sämtliche Schulanlagen dienen in erster Linie dem Unterricht.

²Wenn die Anlagen nicht durch die Schule oder durch autorisierte Benutzer belegt sind, haben Kinder und Erwachsene in ihrer Freizeit Zutritt zu den Aussenplätzen Dauerbenützungen sind bewilligungspflichtig.

³Es dürfen keine Nagel- oder Stollenschuhe verwendet werden.

⁴Innerhalb der Schul- und Aussenanlagen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist die Zufahrt zum Güterumschlag sowie das Parkieren am Abend durch die Vereine.

III. Schlussbestimmungen

§ 45

Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 25. November 2008. Es kann durch den Gemeinderat jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

Remetschwil, 25. November 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES
Frau Gemeindeammann:

Vreni Sekinger

Der Gemeindeschreiber:

Roland Mürset

Anhang 1 Gebühren

Räumlichkeit/ Equipment	Nutzer	Tarife Einheimische			Tarif Auswärtige		
		Zeitfenster MO-FR	Samstag oder Sonntag	Dauerbewilligung	Zeitfenster MO-FR	Samstag oder Sonntag	Dauerbewilligung
Gemeindesäli	Private	CHF 50.00	CHF 150.00	CHF 400.00/Jahr	CHF 85.00	CHF 250.00	CHF 600.00/Jahr
	Vereine	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 50.00	CHF 150.00	CHF 400.00/Jahr
UG Mehrzweckgebäude Busslingen	Private	CHF 50.00	CHF 150.00	CHF 400.00/Jahr	CHF 85.00	CHF 250.00	CHF 600.00/Jahr
	Vereine	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 50.00	CHF 150.00	CHF 400.00/Jahr
Versammlungslokal Busslingen	Private	CHF 35.00	CHF 100.00	CHF 300.00/Jahr	CHF 70.00	CHF 200.00	CHF 500.00/Jahr
	Vereine	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 35.00	CHF 100.00	CHF 300.00/Jahr
Waldhütte Sennhof	Private	CHF 35.00	CHF 100.00		CHF 70.00	CHF 200.00	
	Vereine	CHF 0.00	CHF 0.00		CHF 50.00	CHF 150.00	
Mehrzwekhalle* (An- lässe ohne Eintritt)	Private	CHF 50.00	CHF 300.00	CHF 700.00/Jahr	CHF 100.00	CHF 600.00	CHF 1'400.00/Jahr
	Vereine	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 50.00	CHF 150.00	CHF 700.00/Jahr
Mehrzwekhalle* (An- lässe mit Eintritt)	Private	CHF 70.00	CHF 500.00		CHF 150.00	CHF 1'000.00	
	Vereine	CHF 0.00	CHF 100.00		CHF 70.00	CHF 350.00	
Tischgarnituren 4 m (pro Stück)	Private	CHF 10.00	CHF 10.00		CHF 15.00	CHF 15.00	
	Vereine	CHF 0.00	CHF 0.00		CHF 15.00	CHF 15.00	

Räumlichkeit/ Equipment	Nutzer	Tarife Einheimische			Tarif Auswärtige		
		Zeitfenster MO-FR	Samstag oder Sonntag	Dauerbewilligung	Zeitfenster MO-FR	Samstag oder Sonntag	Dauerbewilligung
Tischgarnituren 2 m (pro Stück)	Private	CHF 10.00	CHF 10.00		CHF 15.00	CHF 15.00	
	Vereine	CHF 0.00	CHF 0.00		CHF 15.00	CHF 15.00	
Partytischgarnituren 2 m (pro Stück)	Private	CHF 10.00	CHF 10.00		CHF 15.00	CHF 15.00	
	Vereine	CHF 0.00	CHF 0.00		CHF 15.00	CHF 15.00	
Pavillons (pro Stück) 3 x 3 m	Private	CHF 20.00	CHF 20.00		CHF 40.00	CHF 40.00	
	Vereine	CHF 0.00	CHF 0.00		CHF 20.00	CHF 20.00	
Pavillons (pro Stück) 3 x 4 m	Private	CHF 20.00	CHF 20.00		CHF 40.00	CHF 40.00	
	Vereine	CHF 0.00	CHF 0.00		CHF 20.00	CHF 20.00	
Transport (im Dorf)	Private	CHF 65.00	CHF 65.00		CHF 65.00	CHF 65.00	
	Vereine	CHF 0.00	CHF 0.00		CHF 65.00	CHF 65.00	

*inkl. 2 x 30 Minuten für Übergabe und Übernahme durch Technische Dienste; anschliessend CHF 65.00 pro Stunde; Nachreinigung durch TD: CHF 65.00 pro Std.

Als einheimische Organisationen gelten solche mit Sitz in Remetschwil sowie folgende überregionale Vereine und Organisationen: Harmoniemusik Rohrdorf, TSV Rohrdorf, Jugendspiel Rohrdorferberg, Natur- und Vogelschutzverein Rohrdorf; Jugendverein Rohrdorferberg, Kinderturngruppe und Familientreff Rohrdorf.

Über zusätzliche Einträge auf dieser Liste entscheidet auf schriftlichen Antrag abschliessend der Gemeinderat. Vereinsähnliche Gruppierungen ohne kommerziellen Charakter werden bezüglich Gebühren als einheimische Vereine klassiert, sofern mehr als 50 % der regelmässigen Besucherinnen und Besucher in Remetschwil wohnhaft sind.

Anhang 2

Preisliste für defektes Geschirr/Material

Kombiglas	2.50
Weissweinglas	2.50
Bierglas	2.50
Kaffeeglas	3.00
Löffel	4.50
Gabel	4.50
Messer	5.50
Kaffeelöffel	2.00
Teller flach	10.50
Dessert-Teller	7.00
Kaffeetasse	6.50
Unterteller Kaffeetasse	3.00
Suppentasse	8.00
Geschirrtuch	10.00
Thermoskrug	20.00
Zapfenzieher	10.00
Putzeimer	15.00
Brotmesser	20.00
Salatbesteck	10.00
Besen	15.00
Pfanne	15.00